

# Organisation der Schulbegleitungen

22.11.2018
Sozialausschuss
Frau Rinklin
Teamleiterin Soziale Hilfen

22.11.2018 - Landkreis Uelzen - 1

#### Grundlegende Zuständigkeiten

- 1. Gemäß § 85 Abs. 1 i.V. m § 35a SGB VIII ist der örtliche **Jugend-hilfeträger** zuständig, wenn ein Kind eine seelische Behinderung hat, oder von einer solchen bedroht ist.
- 2. Der örtliche **Träger der Sozialhilfe** ist gemäß § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII i.V. m. § 53 SGB XII zuständig, wenn ein Kind eine körperliche und/oder geistige Behinderung hat, oder von einer solchen bedroht ist. Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen eine mehrfache (drohende) Behinderung vorliegt, gilt immer der Vorrang der Sozialhilfe.
  - Leistungen werden vor dem Hintergrund der unterschiedlichen (drohenden) Behinderungen im Sozial- und Jugendamt unterschiedlich gewährt!

#### Rolle der Schulen

- 1. Pflicht Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen in den Regelschulen gemeinsam zu erziehen und zu unterrichten und durch individuell angepasste sonderpädagogische Unterstützungsmaßnahmen zum gemeinsamen Schulunterricht befähigen.
- 2. Im Einzelfall sind nachrangig und zusätzlich Schulbegleitungen durch den Sozial- bzw. Jugendhilfeträger zu gewähren. Der Landkreis tritt in "Ausfallbürgschaft" für Nichtleistung der Schule.

#### Information der Eltern über Schulbegleitungen

- ❖ U-Untersuchungen beim Kinderarzt
- ❖ (Fach-)ärztliche Gutachten und Beratung
- ❖ Regelmäßige KiTa-Elterngespräche
- Erziehungsberatungsstelle
- Schuleingangsuntersuchungen
- ❖ Information durch Schulen
- etc.

# Leistungsgewährung bei (drohender) körperlicher und/oder geistiger Behinderung

Die Antragstellung der Eltern erfolgt in der Regel vor Einschulung des Kindes.

#### Verfahren nach Antragstellung

#### Bisher:

- Nach Beratung der Eltern erfolgt Auftrag an das Gesundheitsamt (GSA) zur Prüfung und Feststellung der (drohenden) Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung
- ❖ Aufgrund der Stellungnahme des GSA erfolgt die Bewilligung der Schulbegleitung im Rahmen einer Hilfeplankonferenz mit Teilnahme von Verwaltung, GSA, Eltern, Schule und ggfls. Anbieter

# Schulbegleitungen

Verwaltung erlässt ein Kostenanerkenntnis; die Eltern beauftragen die Schulbegleitung nach dem Wunsch- und Wahlrecht selbst

Bei Folgeanträgen stellt sich das Verfahren identisch dar. Zur Sicherung der Qualitätskontrolle und der Beurteilung der Zielerreichung werden

- Berichte der Schule (Klassenlehrkraft und ggfls. Förderlehrkraft)
- Berichte der Schulbegleitung angefordert

und fließen in die Bedarfsermittlung durch das GSA ein.

#### > Ab dem 01.01.2019 (zunächst bei Neuanträgen):

❖ Nach Beratung der Eltern erfolgt Auftrag an das Gesundheitsamt zur Prüfung und Feststellung der Diagnose nach ICD 10 und Beeinträchtigung der Körperfunktionen

#### und

Prüfung und Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung durch Sozialarbeit Amt 50 nach ICF im Verfahren B.E.Ni, z.B. durch

- Hospitationen in der Schule
- Aufsuchen der Häuslichkeit.

# Schulbegleitungen

#### Kleiner Exkurs zu B.E.Ni:

- Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die gem. §142 Abs. 1 SGB XII (in der ab 01.01.2018 maßgeblichen Fassung des Artikels 12 BTHG) mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Niedersachsen hat mit Wirkung zum 01.01.2018 ein einheitliches Instrument zur Bedarfsermittlung Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) eingeführt.
- Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird empfohlen, die B.E.Ni-Formulare und das Handbuch auch für die Leistungen in ihrer eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII zu nutzen.

- Nach der Bedarfsermittlung im B.E.Ni-Verfahren wird eine Gesamtplankonferenz mit Teilnahme Verwaltung, Sozialarbeit und Eltern durchgeführt, in der
  - Inhalt
  - Umfang und
  - Dauer

der Leistung für die Schulbegleitung abgestimmt werden.

Verwaltung erlässt Kostenanerkenntnis; die Eltern beauftragen die Schulbegleitung nach dem Wunsch- und Wahlrecht selbst

Bei Folgeanträgen stellt sich das Verfahren identisch dar. Zur Sicherung der Qualitätskontrolle und der Beurteilung der Zielerreichung werden

- Berichte der Schule (Klassenlehrkraft und ggfls. Förderlehrkraft)
- Berichte der Schulbegleitung angefordert

und fließen in die Bedarfsermittlung durch die Sozialarbeit ein.